

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

7. Sitzung (14.07.1820)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

4) Motivirung des vom Abg. Bassermann gemachten Antrags wegen Errichtung von Handelsgerichten.

5) Discussion über den Bericht des Abg. Wigemann in Betreff des Hausierhandels.

6) Berichte des Petitions-Ausschusses.

7) Einlosung der wieder eingetretenen Deputirten. Zur Beglaubigung unterzeichnet.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Secretäre:

Hüber.

Ziegler.

## VII.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände-  
Versammlung.

Karlsruhe den 14ten July 1820.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre, des Staatsministers Frhr. v. Berckheim, der Staatsräthe Reinhard und Frhr. v. Türkheim, des Geh. Kriegsraths Reich und des Hofraths v. Seyfried;

Dann der sämmtl. bisher erschienenen Mitglieder der 2ten Kammer und des heute eingetretenen Dr. Duttlinger.

Abwesend waren die Abgeordneten Schneider, Weller und Bassermann; und Hüber verließ die Sitzung nach eröffneter Discussion über den Hausierhandel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kern.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, und nach einigen Erinnerungen der Deputirten Winter

von Karlarube, Ruth, Böcker und Sautier, so dann des Reg. Com. Staatsraths J. v. Lürckheim, worüber die Berichtigungen sogleich nachgetragen wurden, genehmigt.

Der Präsident: Bevor zur Tagesordnung geschritten werde, seien einige ihm bey dem letzten Vortrag über die Geschäftsrückstände vom vorigen Jahr entgangene Gegenstände, nämlich eine Motion und 3 von der Iten Kammer erhaltene Mittheilungen nachzutragen: Sie seien:

a) Die Motion des Abg. F e c h t, den Bischofsheimer Kirchenfond betreffend.

Er stellte hierauf die Frage; ob dieser Gegenstand prosequirt werden, oder auf sich beruhen solle? worauf der Abg. F e c h t äußerte: Die Sache sey ganz einfach. Die Auflage habe zuerst auf dem Fond geruht, welcher auf Dispensationsgelder gegründet sey, und dieser habe auch eher noch, freylich nur verhältnismäßig, zu höhern UnterrichtsAnstalten benutzt werden können. Hingegen sey durch die Größe der Last bey diesem Fond ein Deficit entstanden, und aus diesem Grunde sey dieselbe nun selbst nach der Ertheilung der Constitution auf den kirchlichen Fond gelegt worden. Da aber der Kirche ihre bestehenden Fonds durch die Constitution zugesichert werden, und solche zu keinem andern Zweck verwendet werden könnten, so habe dieser Fond ein Recht, über Kränkungen zu klagen, und er hoffe, daß die Kammer eine Beschwerde über eine solche Kränkung nicht zurückweisen werde.

Der Präsident: Die eigentliche Untersuchung der Motion gehöre nicht hieher, sondern nur die Frage: Ob diese Sache nach dem vormjährigen Beschluß bey den Abtheilungen verhandelt und nach vorheriger Wahl der Mitglieder an eine Commission gewiesen werden solle?

Die Frage wurde durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden.

- b) Die Communication der Ersten Kammer, die Erhebung des Advokatenstandes betreffend.

Der Präsident stellt die Frage: Ob über diesen Gegenstand bey den Abtheilungen Erörterungen gepflogen, und eine Commission zur Berichterstattung ernannt werden solle? — Die Frage wurde mit Stimmenmehrheit verneinend beantwortet.

Dr. Duttlinger: Es frage sich: Ob eine Kammer wohl beschließen könne, sich mit einer erhaltenen Mittheilung der andern Kammer nicht beschäftigen zu wollen. Er gestehe, daß er das Gegentheil für ausgemacht halte.

Fhr. v. Türckheim: Daß die Sache ganz auf sich beruhen solle, ohne daß man sich darüber berathe, und der andern Kammer eine Antwort ertheile, würde freylich nicht geschehen dürfen; sondern es werde, da die Mittheilung der Ersten Kammer einmal geschehen sey, jetzt nur darauf ankommen, zu bestimmen, ob und inwiefern man den Gegenstand für dringend halte, um denselben früher oder später in Berathung zu nehmen.

Der Präsident erklärte, daß dies auch der Sinn der aufgestellten Frage gewesen sey, und der gefasste Beschluß darnach nur die Bestimmung enthalte, die Berathung dieses Gegenstandes erst später und nach andern Geschäften vorzunehmen, wenn noch Zeit dazu erübrige. Er zeigte dann ferner nachträglich an

- c) Die Communication der Ersten Kammer, die Einleitung einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Grundlinien der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den deutschen Bundesstaaten betreffend — und  
 d) die Communication der Ersten Kammer in Betreff einiger der dringendsten Bedürfnisse der katholischen Kirche in religiös-sittlicher Hinsicht.

Der Präsident bemerkte: es könne auch hier nicht die Rede davon seyn, ob diese Gegenstände auf sich beruhen, oder prosequirt werden sollen, sondern nur davon, ob man sie, da sie schon an die Abtheilungen verwiesen seyen, vorzüglich und vor andern Geschäften, oder erst später behandeln wolle?

Fehr. v. Türckheim: Er glaube nicht, daß der erste Gegenstand unter die dringlichen gehöre. Der Zweck der Motion, deren Gegenstand den Inhalt dieser Mittheilung ausmache, sey vorzugsweise auf Anregung einer Idee von vielfachem Interesse gerichtet gewesen, und dieser Zweck möchte denn wohl bereits für erreicht gelten; und so könne nur der Grundsatz, daß eine Kammer die Mittheilungen der andern nicht ohne Berathung auf sich beruhen lassen dürfe, die wirkliche Verhandlung der Kammer darüber nothwendig machen, welche aber hiernach erst später eintreten dürfte. Was aber den Gegenstand, oder vielmehr die mehrern Gegenstände der weitem Mittheilung betreffe, so müsse er dem Ermessen der Kammer überlassen, ob nicht dieselben, als dringende Bedürfnisse der katholischen Kirche betreffend, in baldige Berathung zu ziehen seyen, da solche vielleicht eine lange Beseitigung nicht wohl ertragen würden.

Dr. Duttlinger: Soviel er sich erinnere, mache der Antrag auf Errichtung eines theologischen Convicts in Freyburg, einen vorzüglichen Gegenstand dieser Mittheilung aus, und mit einem solchen Convict pressire es eben in Freyburg gar nicht, daher auch nicht mit der Verhandlung darüber.

Knapp: Wenn auch der Antrag auf Einführung von Sittengerichten in der Mittheilung enthalten sey, so müsse er bemerken, daß dergleichen seitdem bereits an vielen Orten eingeführt seyen, ohne daß die Kammer ihre

Zustimmung dazu gegeben hätte, und daß sich dieselben mehr herausnahmen, als ihnen zusehen könne.

Frhr. v. Fürckheim: Nicht aus officieller Kenntniß, sondern privatim, könne er aus dem Königreiche deshalb Erläuterung geben; dort sey in dieser Beziehung wirklich etwas geschehen. Ob auch in andern Kreisen, wisse er nicht, so wenig als ob eine Ministerialbewilligung dazu gegeben sey. Die Veranlassung sey aus dem Königreichs-directorium gekommen.

K n a p p: Nur zuviel sey geschehen, er trage darauf an, nicht zu gestatten, daß dergleichen Anordnungen ohne Bestimmung der Kammer in Vollzug gesetzt würden.

Staatsminister Frhr. v. Berckheim: Es sey kein allgemeines Gesetz erlassen worden, daher auch von einer Beschwerde dagegen keine Rede seyn könne. Wenn inzwischen an einzelnen Orten Sittengerichte eingeführt worden wären, so beruhte dieß nicht auf allgemeinen gesetzlichen, sondern auf particulären Anordnungen.

K n a p p: Dadurch, daß die Einführung nur in einem einzelnen Kreise geschehen sey, würde die Sache noch auffallender, die schon auffallend genug sey durch die Mißbräuche dieser neuen Sittengerichte. Man würde sich wundern, wenn er die ihm bekannten ärgerlichen Uebertreibungen anzeigen würde, was er aber nur in geheimer Sitzung thun könnte; die Klagen seyen zu laut, als daß sie nicht das baldigste Einschreiten der Kammer verdienen müßten.

F e h t: Wenn von Sittengerichten die Rede sey, so fordere die Sache reife Ueberlegung. Die Sitten eines Volks seyen das erste und heiligste, was man an ihm beachten müsse, und wofür man nicht zuviel Sorge tragen könne.

C o r n e l i u s: Die Einführung von Sittengerichten habe die größten Bedenklichkeiten gegen sich. Die Verwaltung derselben sey von den größten Mißbräuchen be-

gleitet, sie hänge ganz von der Willkür der Ortsgeistlichen ab.

Staatsrath Reinhard: Für die evangelischen Landestheile sey die Einrichtung und Verwaltung der Sittengerichte gesetzlich bestimmt und geregelt durch die für diese Landestheile bestehende Censurordnung und durch die Decanatsinstruction. Für die übrigen Landestheile aber seyen über Einführung oder Einrichtung von Sittengerichten seines Wissens allgemeine gesetzliche Bestimmungen niemals erlassen worden.

Knap: Die Sittengerichte seyen, soviel er wisse, für den Kinzigkreis durch Erlaß der katholischen Kirchensection vorgeschrieben worden.

Fecht: Auch die Censurordnung, als das Gesetz über die protestantischen Sittengerichte, verdiene und erheische die wesentlichsten Veränderungen. Indes möge die Sache zur Zeit auf sich beruhen.

Reidel erklärt sich mit Fecht einverstanden.

Hoffmann: Es liege ein Entwurf zu einer verbesserten Censurordnung vor, mit dem die Regierung sich wirklich beschäftige.

Knap: Er ersuche die hohe RegierungsCommission, den willkürlichen Handlungen der Sittengerichte Schranken zu setzen.

v. Ehren: Obschon durch eine lange Reihe von Jahren im obern Theile des Großherzogthums als Staatsdiener angestellt, sey ihm doch davon nichts bekannt, daß im Seekreise über Einrichtung von Sittengerichten ein Gesetz existire, oder je ein solches zur Ausführung gebracht worden sey.

Der Präsident: Beide Gegenstände müßten bey den Abtheilungen behandelt, und eine Commission, wenn noch keine bestehe, ernannt werden; es frage sich: Ob

der erste Gegenstand: wegen Bearbeitung der Grundt. nien der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den deut. schen Bundesstaaten, nur in so fern, als die Zeit und die wichtigern Geschäfte es gestatteten, der zweyte Gegenstand aber, einige dringende Bedürfnisse der katholischen Kirche betreffend, vorzugsweise in Berathung gezogen werden solle?

Beide Fragen wurden durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden. Es wurden hierauf die neu eingekommenen Eingaben bekannt gemacht, nämlich

1) die Rechnung des Archivars und Cassiers Hauer vom vorigen Jahre.

Der Präsident bemerkte: Die Commission, durch welche die Rechnung nunmehr revidirt werden müßte, werde wohl nicht durch die Abtheilungen zu ernennen seyn, da die hiedurch entstehende größere Zahl von 5 Mitgliedern das Geschäft selbst nur erschweren und wohl 3 durch die Kammer selbst zu wählende Commissäre genügen würden.

Haber: Er wünsche nicht, daß man von der Geschäftsordnung abweiche, obgleich bey dieser eben nicht swichtigen Sache der Zweck auch durch eine Commission von 3 Mitgliedern erreicht werden würde. Die Geschäftsordnung sey der Boden, den wir ja nie verlassen müßten. Die Sache sey nicht schwierig; auch 5 Mitglieder würden damit leicht zurecht kommen.

Die hierauf gestellte Frage des Präsidenten: Ob die Commission zur Prüfung der Rechnung von den Abtheilungen ernannt werden solle, wurde mit Stimmenmehrheit bejaht.

2) Eingabe des Sattlers Schmidt von Karlsruhe, worin er der Ständeversammlung sein Haus zum Kauf anträgt. (Beilage No 31.)

3) Eingabe des Badischen Hofwirths Wieland in

gleichem Betreff, mit Vorlegung der Risse. (Beilage Nro. 32.)

Beide Eingaben wurden an die zur Prüfung des Plans über Erbauung eines Ständehauses niedergesezte Commission verwiesen.

4) Eingabe der Stadt Haslach, wegen Dhmgeldsentschädigung. (Beilage Nro. 33)

Der Präsident bemerkte: Diese Eingabe werde auf sich zu beruhen haben, in Folge der von der RegierungsCommission gemachten Eröffnung, daß wirklich ein Gesekentwurf über dergleichen Reclamationen bearbeitet werde. Sey dieser einmal vorgelegt, und zu dessen Prüfung eine Commission ernannt, so würden alle Eingaben von dem nemlichen Inhalt an diese Commission abzugeben seyn.

Dr. Duttlinger erwiedert: Nach der Geschäftsordnung werde diese Eingabe der PetitionsCommission übergeben werden müssen, da sie in die Classe von Petitionen gehöre, welche insgesammt nicht erst von der Kammer, sondern von den Secretären gleich nach der Einreichung an diese Commission abzugeben seyen.

Der Präsident: In der lezten Sitzung sey bereits beschlossen, bey allen Petitionen dieser Art den von ihm angegebenen Gang eintreten zu lassen.

von Gleichenstein erklärt sich ebenso, noch aus dem besondern Grund, weil dadurch unnöthige Umschweife vermieden würden.

Cornelius stimmt der Meinung des Secretärs Duttlinger bey.

Ziegler: Die eingekommenen Petitionen brauchen gar nicht in der Sitzung weiter vorzukommen. Die Secretäre hätten der Kammer von den an sie gekommenen Eingaben blos Anzeige zu machen, und zu eröffnen, daß dieselben an die PetitionsCommission abgegeben seyen.

Dr. Duttlinger: So habe man es im vorigen Jahre gehalten, so schreibe es die Geschäftsordnung vor und die Natur der Sache, da die Kammer über keine Eingabe beschließen könne, deren Inhalt ihr unbekannt sey, und welchen sie erst durch den Vortrag der Petitions-Commission erfahren müsse. Die Secretäre hätten im vorigen Jahre, man werde sich erinnern, die eingekommenen Eingaben immer nur aus dem Petitionsregister angekündigt, mit der Anzeige, daß sie solche an die Petitions-Commission überwiesen hätten. Auch diese Eingabe werde daher jetzt vor Allem an die Petitions-Commission zu übergeben und erst nach erstattetem Bericht von der Kammer zu beschließen seyn, ob sie an eine Commission verwiesen, oder wie anders darüber verhandelt werden müsse.

Böcker: Er stimme diesen Ansichten bey. Man solle bey der Art und Weise stehen bleiben, wie im vorigen Jahr die Geschäfte behandelt worden seyen.

Diese Eingabe wurde hierauf an die Petitions-Commission verwiesen.

5) Eingabe der Stadt Chiengen, wegen Aufhebung der Zwangsmühlen.

Verweisung an die Petitions-Commission.

6) Motion des Abg. Dreher: die Beschleunigung der Geschäfte der Aemter, Amtsrevisorate und Theilung-Commissariale betreffend.

Beilage No. 34.

Der Präsident eröffnete hierauf die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Wihemann, wegen des Hausirhandels.

Hüber machte auf den Art. 20 der Geschäftsordnung aufmerksam, wornach ein Mitglied nicht sprechen dürfe, ohne vorher ums Wort gebeten und Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Er wünschte, daß man sich künftig

daran halten möchte, da es die Ordnung sichern und die richtige Auffassung der Protokolle erleichtern würde.

Sievert, Ruth und Sieglar theilten diese Ansichten.

v. Gleichenstein, Dr. Duttlinger, Böcker und Winter von Karlsruhe sprachen dagegen. Das Auffsehen eines Mitglieds habe bis jetzt für die stillschweigende Bitte ums Wort, und der Mangel einer entgegen gesetzten Erklärung des Präsidenten für die stillschweigende Ertheilung des Wortes gegolten. Diese Uebung müsse beybehalten werden, bemerkte Dr. Duttlinger, wenn nicht durch das sich beständig wiederholende Rufen: „Ich bitte ums Wort,“ und die sich eben so oft wiederholende Formel des Präsidenten: „Sie haben das Wort“ die Discussion auf eine pedantische und widerliche Weise zu einer Art von AllerheiligenLitaneen werden solle.

Die Kammer beschloß mit Stimmenmehrheit, daß die bisherige Uebung beybehalten werden solle, und gieng über die Bemerkungen, welche von einigen Mitgliedern in Beziehung auf die Art. 32 und 33 der Geschäftsordnung gemacht wurden, zur Tagesordnung über, wornach der Präsident die Discussion über den Hausirhandel wiederholt für eröffnet erklärte.

Griesbach sprach ausführlich für den Antrag des Commissionsberichts. Der Gegenstand, von dem die Rede sey, interessire zwar zunächst den Gewerbsstand; es werde sich aber aus folgenden Bemerkungen, so wie aus der Discussion ergeben, daß er das bürgerliche Leben aller Staatsgenossen mehr oder weniger berühre, und daher mit Recht die Aufmerksamkeit der Kammer in Anspruch nehme. Der Hausirhandel stamme aus der Vorzeit her, wo die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften geringer und die Bedürfnisse der Einwohner weniger bedeutend gewesen seyen. Damals sey es nicht wohl möglich gewesen, daß

ein Krämer von einem einzelnen Dorf seinen Lebensunterhalt gewinnen konnte, er habe suchen müssen, seine Waare in mehreren Orten abzusetzen. Die großen Beförderungsmittel des Verkehrs und Waarentransports seyen damals in ihrer Kindheit gewesen. Mehrere Handwerkszweige hätten damals nur in ganz großen Städten bestehen können. Diese Verhältnisse seyen anders geworden; unsere Städte und Marktflecken seyen mit Handelsleuten mehr als hinreichend versehen und bald sey kein Dorf mehr zu finden, in welchem nicht ein paar Krämerläden eröffnet wären. — Zwischen Kaufleuten und Kramern finde der lebhafteste Verkehr Statt, unterstützt von allen Mitteln der Mittheilung und der Waarenversendung. Bey solchen Einrichtungen würden in den stets sich vermehrenden Läden nie diejenigen Waarenartikel fehlen, welche zum täglichen Gebrauch dienen; die wenigern aber, welche nicht sehr gangbar seyen, und daher da nicht gefunden werden dürften, treffe man auf den vielen Jahrmärkten, von welchen in unsern mit Ortschaften übersäeten Thälern einer an den andern sich reihe, in großer Auswahl und hinreichender Menge an. Handwerker, welche einst zu den seltenern gehört hätten, z. B. Binngießer, Gürtler, Feilenhauer, Zeugschmide, Bürstenbinder u. dgl. finde man nun auch in den kleinern Städtchen, und in allen Fällen seyen ihre Erzeugnisse auf allen Jahrmärkten zu finden. Wenn diese Bemerkungen darthun, daß dieses Gewerbe in unserm Vaterland überflüssig sey, so liege ihm noch ob, auch dessen Schädlichkeit zu zeigen. Unter den berührten Umständen könne der Hausirer auf gewöhnlichem Handelswege nur geringen Absatz und nur kleinen Gewinn haben; seine Waaren aber kämen ihm theurer zu stehen, wie jedem angelesenen Handelsmann. Die anhaltenden Transportkosten, die Beschädigungen bey dem steten Ein- und Auspacken, das theure Wirthshaus.

Leben, die Angewöhnung durch solches an ein unverhältnißmäßiges Wohlleben, seyen eben so viele Vertheuerungsproceße der Waare. Es bleibe daher dem Hausfurer nichts übrig, als entweder die Kaufleute zu betrügen, von welchen er auf Credit kaufte, oder aber die Abnehmer; beydes geschehe, wie die tägliche Erfahrung lehrte, und besonders letzteres mit allen Kniffen einer feinen Faunerey — die Gewohnheit der Unredlichkeit, das öftere Zusammenreffen mit Baganten und läuderlichem Gesindel, und zuweilen die Noth — so oft das Grab der Moralität — bilde den Hausfurer häufig zum Diebshehler und Verkäufer gestohlener Sachen oder zum Bettler. Außerdem werde diese Menschenklasse immer die Pflanzschule der Quacksalber und Wunderdoctoren bleiben. Wenn die ansässigen Hausfurer, welche jeden Abend wieder unter ihr Dach heimkehren könnten, nicht in gleichem Grade gefährlich seyen, so finde doch auf sie auch manches gefagte Anwendung und in allen Fällen bleibe es unrecht, daß sie Krämern in andern Gemeinden, wo sie keinen Antheil an den Lasten zu tragen hätten, das Brod wegnähmen. Noch müsse er sich eine Bemerkung über unser bis jetzt bestehendes Hausfurgergesetz erlauben. Es gestatte den einzelnen Administrativstellen hie und da Ausnahmen von der Regel zu machen. Diese Ausnahmefälle seyen nicht bestimmt angegeben, und könnten es nicht seyn. Der verderblichen Auslegung, der Willkühr sey daher Spielraum gelassen; der Hausfurer bitte unterthänig um Erlaubniß, stelle seine Noth vor, rühme seine Waaren u. s. w. Das Herz des Beamten werde gerührt, man finde das Gesetz nicht geradezu entgegen, habe auch gerade keine Zeit zum Nachschlagen — und der Hausfurschein werde ertheilt. In diesem Fall, wie in manchen ähnlichen, werde eine Gnade ertheilt, welche für Hunderte eine Ungnade, selbst eine Ungerechtigkeit sey. Die milden Regungen eines menschenfreundlichen

Gemüths mögen in den Verhältnissen des Privatlebens ihre Anwendungen finden, dem Oeffentlichen fromme nur die strenge Befolgung klarer und bestimmter Geseze. Aus diesen Gründen müsse er für den Antrag des Bericht-Erstatters stimmen.

Ruth machte darauf aufmerksam, daß der Comm. Bericht einzelne Anträge über einzelne specielle Abänderungen des bisherigen Gesezes über den Hausirhandel enthalte. Wenn sich die Discussion über den Gegenstand im Allgemeinen ausbreite, so könnte geschehen, daß die einzelnen und speciellen Anträge weniger genau beachtet würden. Um dem zuvorzukommen, und die Berathung zu erleichtern, wünsche er, daß die Discussion sich nicht über den Gegenstand im Allgemeinen, sondern speciell und Punct für Punct über den Commissionsbericht verbreiten möchte.

Fehr. v. Türckheim: Es würde vielleicht die Discussion sich zweckmäßig zuerst über den Gegenstand im Allgemeinen verbreiten können. Indeß wolle er nicht vorgreifen, wenn man sogleich auf die einzelnen Anträge eingehen wolle. In diesem Falle behalte er sich vor, die Bemerkungen, welche er über den Gegenstand zu machen habe, an den geeigneten Orten vorzutragen.

Winter von Karlsruhe: Es müsse vor Allem im Allgemeinen darüber verhandelt werden, ob das bisherige Gesez fortbestehen soll, da der Fall seyn könne, daß man dieses begehre, in welchem Fall gerade er selbst sey. Erst wenn sich zeige, daß es nicht fortbestehen, sondern abgeändert werden soll, trete der Fall ein, daß sich die Discussion speciell über die einzelnen Abänderungen verbreiten müsse.

Fehr. v. Türckheim erklärte eben das auch für seine Ansicht.

Fries: Die Schädlichkeit des Hausirhandels sey einleuchtend; durch einzelne Abänderungen an dem Gesetze werde dem Uebel nicht abgeholfen. Er trage auf gänzliche unbedingte Abschaffung des Hausirhandels an.

Frhr. v. Türkheim: Seit einer langen Reihe von Jahren seyen Anordnungen zur Abschaffung der Mißbräuche, welche in Ansehung des Hausirhandels Statt gefunden, ein Gegenstand gewesen, womit sich die Regierung beschäftigt habe. Man habe durch erlassene Verordnungen diesen Nachtheilen Schranken zu setzen gesucht. Wenn aber der Hausirhandel nicht ganz abgeschafft worden sey, so sey dies aus der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit desselben geschehen, obgleich der dabey betheiligte Handelsstand diese Ueberzeugung nicht theilte. In den neuern Zeiten liege der Handel fast gänzlich darnieder. Dies habe die Mitglieder des Handelsstandes veranlaßt, auf alle Hindernisse zu achten, die dem Wiederaufleben desselben im Wege stünden, und es sey ganz natürlich, daß der Hausirhandel zuerst ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe. Es sey aber noch die Frage, ob sie sich nicht täuschten. Die Regierung sey immer nach den neuesten über den Hausirhandel bestehenden Verordnungen von einem Gesichtspunct ausgegangen, welcher alle Einwendungen beseitige. Man habe das Verbot des Hausirhandels als Regel aufgestellt, von dieser Regel aber einzelne Ausnahmen gestatten zu müssen geglaubt. Alle diese Ausnahmen reducirten sich auf zweyerley Rücksichten. Das Hausiren werde nämlich in einer zweyfachen Classe von Fällen gestattet; einmal, wenn das Bedürfniß des Publikums es erfordere, daß einzelne Gattungen von Waaren, welche die ansässigen Kaufleute nicht führen, durch Hausirer feilgeboten werden. Hier verdiene ohne Zweifel das Publikum die erste Rücksicht, nicht der Handelsstand; obwohl man, wenn von diesem Gegenstand die Rede sey, gewöhnlich nur das

Interesse des Handelsstandes im Auge habe. Der zweyte Grund, aus welchem bisher der Hausirhandel gestattet worden, sey die Rücksicht, die man den inländischen Fabricationen selbst schuldig sey. Den meisten Mitgliedern der Kammer seyen die hier eintretenden Verhältnisse der armen Bewohner des Schwarzwaldes bekannt, welche ihre verschiedenen Fabrikate im Kleinen nur durchs Hausiren absetzen könnten, ohne jedoch einem Dritten dadurch Schaden zuzufügen, und die ohne diesen Absatz ihrer Fabrikate durchaus keine Subsistenz finden würden. Er glaube nicht, daß der zweyte Gesichtspunct andere Bestimmungen in dem Hausirgesetz zulasse. In Ansehung der einzelnen Anträge oder Beschwerden, welche der Commissionsbericht hierüber enthalte, behalte er sich seine Bemerkungen vor, um solche später bey der Discussion über die einzelnen Punkte des Berichts vorzutragen. Ein großer Theil der Nachtheile des Hausirhandels, die geschildert worden seyen, hätten ihren Grund nicht in der Unzulänglichkeit der bestehenden Verordnungen, sondern in der Nichtbe folgung derselben. Diese sey Gegenstand der Beschwerde in den einzelnen Fällen, könne aber den Werth des Gesetzes selbst nicht vermindern. Es komme den Kaufleuten zu, die einzelnen Fälle der Uebertretung des Gesetzes anzuzeigen. Dieß geschehe aber, wie er als Vorsseher des Dreysamfreises die Erfahrung gemacht habe, entweder selten oder so spät, daß die Sache nicht mehr eruir werden könne.

Ruth: Selbst der Antrag der Commission gehe nicht auf unbedingte Abschaffung des Hausirhandels, sondern nur theils auf Abänderung einzelner Artikel des Gesetzes, theils dahin, daß andere Bestimmungen genauer in Vollziehung gesetzt werden. Viele Punkte des Gesetzes über den Hausirhandel könnten selbst nach dem Commissionsantrag stehen bleiben.

**Wihemann:** Der Antrag, den die Commission gestellt habe, gehe auf allgemeine Abschaffung des Hausirhandels, nur mit Ausnahme einiger wenigen Gegenstände, z. B. der Marktactualien ic. Mit Abänderung oder Modification einzelner Artikel des Gesetzes werde nichts erzwengt. Er wiederhole daher seinen Antrag.

**Rörner:** Es sey nicht zu verkennen, daß der Hausirhandel mitunter zu mancherley Unfug und sogar zur Saunerey Veranlassung gebe; diesem Uebel werde aber durch die Abschaffung desselben nicht ganz abgeholfen, in so fern, nach dem Sinne des Commissionen-Berichts, die wandernden Krämer ferner den Jahrmärkten nachziehen dürften. Auch die Nachtheile, den Hausirhandel mit Galanteriewaaren und Luxusartikeln auf dem Lande mit sich bringe, seyen so wichtig, daß man die Beschränkung desselben allerdings wünschen müsse. Das Hausiren im Allgemeinen ganz einstellen, heiße dem größten Theil des badischen Volkes den Zwang auflegen, alle Bedürfnisse von den Kaufleuten sich verschaffen zu müssen; der hieraus entspringende Nachtheil überwiege alle andern. Dadurch werde der Landmann in die Nothwendigkeit gesetzt, jedesmal, wenn er die unentbehrlichsten Fuhr- Hand- und FeldArbeitsWerkzeuge auch NahrungsArtikel je nach Bedürfnis und seinem Vorrath an baarem Gelde einkaufen wolle, in die nächstgelegene Stadt zu gehen, und an Zeitverschöpfung und Zehrung zehnmal mehr aufzuwenden, als das Eingekaufte werth sey. Er glaube daher den Antrag dahin stellen zu müssen, den Hausirhandel nur in Bezug auf LuxusArtikel und GalanterieWaaren ganz zu verbieten.

**Cornelius** widersprach diesen Ansichten. Unter der Firma von Schwarzwälder Fabrikaten drängten sich sehr viele auswärtige IndustrieErgußnisse, besonders aus der Schweiz, aus Tyrol, Frankreich ic. in das Land. Der Zweck werde nicht erreicht ohne das gänzliche Verbot des Hausirhandels; dieses Verbot sollte sich besonders auch auf

den Handel mit Tüchern ausdehnen. Was die Bemerkung des Abg. Körners betreffe, daß der Landmann durch die Aufhebung des Hausirhandels wegen der ihm unentbehrlichen Artikel in Nachtheil kommen würde, so sehe er nicht ein, wie dies der Fall seyn könne; im Gegentheil habe der Landmann überall Gelegenheit, alle seine Bedürfnisse, die in Menge und Ueberfluß vorhanden seyen, sich ohne andre Kosten, als die des Ankaufs zu verschaffen. Er wiederhole seinen Antrag auf gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Hr. v. Türckheim: Wenn man später den Bericht der Commission Punkt für Punkt durchgehe, so werde man an eine Stelle kommen, die ihm Veranlassung geben werde, sich über das Hausiren mit Schwarzwälder Fabrikaten, nemlich über die Verhinderungsmittel, daß dabey keine Unterschleife geschehen, weiter zu äußern.

v. Ehren: Es werde sich um die Frage handeln, ob der Hausirhandel ganz eingestellt oder blos beschränkt, und dann ob diese Beschränkung nur auf Ausländer oder auch auf Inländer erstreckt werden soll. Die gänzliche Einstellung halte er nicht für zweckmäßig, aber die Beschränkung. Daß den Ausländern das Hausiren nicht gestattet werde, dieser Wunsch sey allgemein. Auf Inländer hingegen werde sich dies Verbot nicht ausdehnen lassen, am wenigsten auf die Bewohner des Schwarzwaldes und ihre Fabrikate. Hinsichtlich dieser sey das Hausiren schon eine veraltete Befugniß und sie vermöchten auch nicht einen andern Nahrungszweig zu suchen. Da bey der Einstellung des Hausirhandels das Minimum des Gewerbesteuerkapitals mit 500 fl. verloren gehen würde, so glaube er vielmehr auf eine Patentsteuer antragen zu müssen, für Inländer, die sich mit dem Hausirhandel abgeben.

Wihemann: Er sey überzeugt, daß der Tar- und Sportel-ertrag vom Hausirhandel äußerst unbedeutend sey. Er glaube, daß sich solcher im ganzen Lande nicht auf 500 fl. belaufen werde.

v. Clavel: Der Hausirhandel habe, wie viele andre Gegenstände, seine gute, wie auch seine schlimme Seite: der Schaden und die Vortheile desselben seyen von denen, welche vor ihm gesprochen, weitläufig, erschöpfend und gründlich bereits erörtert worden. Er glaube von den Schacherjuden, deren bis jetzt noch nicht gedacht worden, nur noch einige kurze Bemerkungen beyfügen zu müssen. Diese Menschen seyen ziemlich zahlreich in den badischen Landen und durchstreiften mit den Württembergischen und Hohenzollern Sigmaringischen Juden nach der Länge und Breite unfre Landessteile, größtentheils mit Uebervortheilung des unerfahrenen Landvolkes. Doch werde solchen, insofern sie Inländer seyen, und insofern sie keine andre Erwerbsquelle kennten, der Hausirhandel nicht wohl zu verbieten seyn. Um jedoch dieses nothwendig scheinende Uebel so unschädlich als möglich zu machen, glaube er, daß der Schacherhandel einem oder zweyen Schacherjuden in einem oder zwey Amtsdistrikten ausschließlich angewiesen, durch Patente bewilliget, hingegen aber das Vorgen über die Summe von 10 fl. bey Verlust eines gerichtlichen Klagerrechts verboten werden könnte. Dieser bestimmte Distrikthandel mache den Juden vorsichtig, indem er den Verlust desselben befürchte. Seine 30jährige Erfahrung als Beamter habe ihn von dem Vortheil überzeugt, indem er sich bey Gestattung des Hausirhandels an die Juden immer nach diesem Grundsatz und nach dieser Vorsicht benommen habe.

Eisenlohr: Ein Hausirpatent sey ein Passepartout und insofern der öffentlichen Sicherheit nachtheilig. Dagegen würde man durch völlige Beschränkung der inneren Handelsfreyheit inconsequent handeln, weil im vorigen Jahre auf Herstellung einer allgemeinen Handelsfreyheit angetragen worden sey; auch müßte manchen Hausirern, wenn man ihnen diesen Erwerb entziehe, entweder ein anderer Nahrungszweig angewiesen oder sie müßten aus der Gesellschaft entfernt werden. Nach seiner Ansicht wäre daher den Hausir-

vern das Herumtragen ihrer Waaren von Haus zu Haus nicht mehr zu gestatten, hingegen das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Straßen zu erlauben, überhaupt der Handel mit inländischen Fabrik- und Manufacturwaaren auf Jahr- und Wochenmärkten nach der bestehenden Verordnung immer zu gestatten.

Cornelius: Hierdurch würde der Hausirhandel vermehrt, nicht vermindert. Alle vorgeschlagenen Mittel, der Schädlichkeit des Hausirhandels zu begegnen, seyen unzureichend, nur durch ein gänzlich Verbot könne geholfen werden. Diejenigen, die dadurch ihren Erwerb verlieren, sollten alsdann Tagelöhner werden; man finde stets Arbeit, wenn man sie suche. Noch Niemand sey Hungers gestorben, dem zu arbeiten beliebt habe.

Dr. Duttlinger: Die Gesetze der Logik werden fordern, daß sich die Debatten zuvörderst mit dem Gegenstande im Allgemeinen, nämlich mit der Untersuchung beschäftigen, ob das bisherige Gesetz über den Hausirhandel unverändert fortbestehen, oder aber abgeändert werden solle. Denn, würde das erstere beliebt, so müßte alle weitere Erörterung über specielle Vorschläge von Abänderungen als überflüssig von selbst wegsallen. Daher werde auch er sich über den Gegenstand im Allgemeinen erklären. So oft man an die Frage komme, ob der Hausirhandel zu erlauben oder zu verbieten sey, so oft erhalte man zweyerley verschiedene Antworten, verschieden nach dem Stande der Personen, welche die Antwort selbst ertheilten. Der Kaufmann, der ansässige Verkäufer, verlange ein absolutes Verbot, der Consument oder Käufer hingegen, eine ebenso absolute Erlaubniß des Hausirhandels. Sich zwischen beyde zu stellen sey die Aufgabe des Gesetzgebers, um die widerstreitenden Interessen auszugleichen. Er dürfe hier keinem von beyden ganz Recht, keinem von ihnen ganz Unrecht geben. Unsere Gesetzgebung habe dieses gethan, und die Aufgabe glücklich gelöst in eben dem Gesetze, dessen Aufhebung oder Abän-

derung man jetzt verlange. Dieses Gesetz müsse unverändert beygehalten werden. Das Verbot des Hausirhandels als Regel aufstellend, enthalte es zugleich eine zweifache Klasse von nothwendigen Ausnahmen, gegründet theils auf die Rücksicht der Bedürfnisse des laufenden Publikums, theils auf die Sorge, welche man der eigenen Landesfabrikation schuldig sey. Am wenigsten dürfe man diese letztere Ausnahme aufheben. Es sey die Wichtigkeit, welche diese Ausnahme für die armen Bewohner des Schwarzwaldes habe, bereits berührt. Er werde ihre Nothwendigkeit noch unumstößlicher nachweisen. Seit den Jahren 1806 und 1807 sey eine Hauptquelle der Nahrung für einen grossen Theil des Schwarzwaldes, vorzüglich für die Aemter St. Blasien, Waldshut, Laufenburg und Schöndau, gänzlich verschwunden, nemlich die Baumwollenhandspinnerey, durch die Erfindung und Ausbreitung der Maschinenspinnerey, mit welcher die erstere weder in der Güte noch in der Menge der Production die Concurrnz halten, und eben deshalb auch niemals wieder aufleben könne. Er sage nicht zu viel, sondern vermöge es im nöthigen Fall urkundlich nachzuweisen, daß durch das Aufhören der Handspinnerey den armen Bewohnern der genannten vier Aemter seit dem Jahre 1807 ein jährlicher reiner Arbeitslohn von wenigstens 290000 bis 300000 fl. verloren sey. Die Ergiebigkeit dieser Nahrungsquelle habe vorzüglich mitgewirkt, eine übermäßige Bevölkerung auf dem Schwarzwalde herbeizuführen, die jetzt im Elende sey. Es müsse durch Eröffnung neuer oder Beförderung vorhandener Nahrungsquellen geholfen, nicht aber letztere auch noch zerstört werden. Mit dem Landbau sey nicht zu helfen. Die Erde, welche der Schwarzwälder bewohne, ernähre ihn nicht. Der Industrie müsse aufgeholfen werden, vorzüglich der Weberey, welche neben der Fabrication von Holzwaaren dort fast allein ausführbar sey, weil fast nur hiesür das erforderliche Gewerbekapital für eine Familie aufgebracht werden könne. Es bestehe solches in einem

Webstuhl. Dieser Erwerbszweig müsse nothwendig befördert werden. Er werde es vorzüglich durch Erleichterung und Beförderung des Absatzes im Kleinen, durch Erlaubniß des Hausirhandels. Das Mißverhältniß der gegenwärtigen Bevölkerung des Schwarzwaldes zu den jetzt vorhandenen Nahrungsquellen sey von kaum glaubbare Größe. Wenn den braven und fleißigen Bewohnern dieses unfruchtbaren Landes theils auch noch der Hausirhandel genommen werden sollte, so wäre die Hälfte der Bevölkerung nahrungslos gemacht. Der Schwarzwälder hausire mit den Produkten seines unermüdeten Fleißes nicht nur im Inlande, er hausire in allen Staaten von Deutschland, in allen Ländern von Europa, er hausire mit seinen Uhren und Strohgeflechten in halb Asien; und in seinem eigenen Vaterlande sollte er geringere Rechte haben? — Er stimme für Verwerfung der Vorschläge des CommissionsBerichts, und trage darauf an, das bisherige Gesetz über den Hausirhandel unverändert beyzubehalten.

Winterer macht auf die herumziehenden Italiener und Tyroler aufmerksam, welche 6 bis 8 Tage lang an einem Ort sich aufhielten, und die nemlichen Artikel vor den Kaufläden herum tragend, verkauften, welche bey den ansässigen Kaufleuten zu finden seyen. Dergleichen Leute trügen den gemachten beträchtlichen Gewinn in ihre Heimath, ins Ausland.

Dr. Dutlinger: Die Italiener seyen keine Schwarzwälder. Die Schuld des Mißbrauchs, der hier gerügt werde, falle den Localbehörden zur Last. Die Legislation habe keinen Antheil daran, wenn die Gesetze nicht befolgt würden. Würden die bestehenden Gesetze befolgt, so könnten Klagen von diesem Inhalt nicht entstehen.

Fhr. v. Türcheim: Ueber einzelne und specielle Momente des Gegenstandes sey weitere Erörterung erst dann angemessen, wenn der CommissionsBericht Punkt für Punkt durchgegangen werde. Was er über den Hausirhandel der

Schwarzwälder mit SchwarzwälderFabrikaten habe bemerken wollen, sey nunmehr schon von einem Mitgliede der Kammer gründlich vorgetragen. Was einzelne Mißbräuche, namentlich die möglichen Unterschleife betreffe, so werde er noch Gelegenheit finden zu zeigen, daß denselben durch die vorliegenden Verordnungen hinreichend vorgebeugt sey, und es nichts bedürfe, als dieselben zu vollziehen, um allen begründeten Klagen abgeholfen zu sehen.

Fech t: Weder Mitglied vom Handels- noch vom Gewerbestand, glaube er über die Sache unbesangen sich äußern zu können. Er sey kein Freund von halben Maßregeln, und trage auf die Aufhebung des Hausirhandels mit einigen Modificationen an. Es könne geschehen, daß in einem Tage gegen zwanzig Hausirrende vor einem Hause sich meldeten; um sie abzutreiben, wäre nöthig, Hunde zu halten. Durch die Aufhebung des Hausirhandels würde zwar die Hundstare verringert werden, der Verlust für die StaatsCasse sey aber nur scheinbar, sie gewinne den Ausfall wieder durch Ersparungen an Zuchthaus- und Gefängnißkosten, denn es sey unverkennbar, daß durch den Hausirhandel die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet werde. Schon die älteste Mythologie scheine darauf hinzudeuten, es wäre unbegreiflich, wie man den Gott Mercur zugleich als Gott der Kaufleute und Diebe hätte darstellen können, wenn man nicht damals schon den Hausirhandel als einen wilden Auswuchs aus der Wurzel des Handelsstammes betrachtet hätte. Schon die Namen mancher Gauner z. B. Zunderheiner, Zunderrieder ic., deren Geschichte noch in frischem Andenken sey, deuteten auf diese Erklärung hin, und die Geschichte mancher Verbrecher bestätige, daß durch den Müßiggang, welcher den Hausirhandel begleite, der Grund zu den Verbrechen gelegt werde. Die Schwarzwälder würden durch den Verkauf ihrer (Waaren) Fabrikate auf den geordneten Wegen, nemlich auf den Jahrmärkten, wohl Brod finden. Wenn man die Zeit, welche mit dem unthätigen Herumlaufen verloren gehe,

und die Zehrungskosten in Anschlag bringe, so werde der Segen, der für sie aus dem Hausirhandel entspringe, nicht groß seyn. So wie durch die Musterkartenreiter die Messen — so würden durch die Hausirer das alte Volksinstitut, die Jahrmärkte verdorben, die den frohen Sinn des Volkes beförderten. Er wünsche, daß den Kreisdirectorien und Aemtern die Bestimmung der Ausnahmen von der Regel nicht in die Hände gegeben würde. Entschieden müsse durchgegriffen werden; halbe oder Viertelsmaassregeln würden, er wiederhole es, nicht zum Zweck führen.

Buhl: Er stimme der Meynung des Abg. Fecht bey; wenn die Schwarzwälder nicht mehr hausirten, so würden sie desto mehr an die Kaufleute absetzen; die Schwarzwälder würden dabey noch mehr Vortheil haben, als durch das Hausiren.

Winter von Karlsruhe: Der Gegenstand, welcher heute verhandelt werde, gehöre bey weitem noch nicht zu den wichtigsten der Gesetzgebung, und doch werde eine nähere Entwicklung desselben hier schon überzeugen, wie wichtig auf der einen, und wie schwierig auf der andern Seite der Beruf des Gesetzgebers sey. Mannigfaltig durchschlungene Verhältnisse, oft sich gerade entgegengesetzte Interessen stellten sich dar, gegründet auf die verschiedenen Arten von Gewerben, von welchen jedes das Andere zu seinem Vortheil in der Ausübung seiner Befugnisse beenge, weiter gegründet auf die durchaus verschiedenen Verhältnisse eines Landes, in dessen einem Theil eine Einrichtung von den wohlthätigsten Folgen seyn könne, während sie in dem andern die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringe, außer diesem allem die verschiedenartigsten Ansichten der Menschen über den freyen und über den beschränkten Verkehr überhaupt und über die hier stattfindenden Modifikationen. Allen diesen Interessen, allen diesen Ansichten solle der Gesetzgeber Genüge thun; jeder halte seinen Stand, sein Gewerbe

für das Einflußreichste auf das Wohl des Staats, und darum auch für das, welches die meiste Rücksicht und Begünstigung verdiene, jeder halte seine Ansicht für die richtige. Bey diesen entgegengesetzten Bestrebungen erlaube er sich zu wiederholen, was er bey einem frühern Anlaß zu äußern die Ehre gehabt hätte, daß die Pflicht des Gesetzgebers darin bestehe, nur da einzugreifen, wo das Zusammenwirken des Einzelnen zum Ganzen die Aufstellung fester und gleichförmiger Normen erfordere, ohne jedoch das Einzelne in seiner naturgemäßen Entwicklung aufzuhalten. Darin bestehe die Kunst der Gesetzgebung, die einzelnen sich widerstreitenden Interessen gegeneinander auszugleichen, hier mit schonender Hand wegzunehmen, dort mit Vorsicht zuzulegen und so den Widerstreit auf dem schönen Wege der Vermittlung und Versöhnung in ein übereinstimmendes Ganzes aufzulösen. Darin endlich bestehe der Werth repräsentativer Versammlungen, daß die Wünsche und Bedürfnisse in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Landestheilen vorgetragen, daß sie nach ihrem höhern oder geringern Einfluß auf das Ganze gewürdigt, und daraus reiche Resultate für die Gesetzgebung gezogen werden könnten. Bey der Beurtheilung des Vortheils oder Nachtheils, den der Hausirhandel gewähre, oder gewähren solle, kämen die verschiedenen Interessen in auffallendem Widerstreit zum Vorschein. Auf der einen Seite stehe die Freyheit des Handels im ausgedehntesten Sinne des Wortes, auf der andern dessen Beschränkung zu Gunsten einer Classe von Staatsbürgern, der Handelsleute und Kleinrämer, diesen stehe wieder gegenüber das kaufende Publikum, das nicht nur so wohlfeil, als möglich, sondern auch mit der möglichsten Bequemlichkeit kaufen möchte. Es stehe ihnen ferner die Classe der inländischen Fabrikanten jeder Art gegenüber, und es entstehe zwischen ihnen und dem Kauf-

mann im Kleinen der nemliche Streit, der zwischen ihnen im Großen statt finde, hinsichtlich der Einfuhr ausländischen Fabrikate. Ganz verschieden stelle sich endlich dieser Gegenstand nach den örtlichen Verhältnissen des Landes dar. Anders in der Gegend, wo volkreiche Städte vorhanden seyen, die nicht nur alle Gegenstände des wahren Bedürfnisses, sondern auch die des zum Bedürfniß gewordenen Luxus unter hinreichender Concurrnz lieferten, anders wieder in Gegenden, die von Städten entfernt seyen, anders am Bodensee, anders in den überfüllten aber nahrunglosen Theilen des Schwarzwaldes, anders in den mittlern Gegenden des Landes, anders auf dem Odenwald, anders im Main- und Tauberkreis. Im Allgemeinen und als Regel müsse angenommen werden, daß der Hausirhandel nachtheilig und daher zu verbieten sey. Zuörderst sey es nicht mehr als billig, daß der Kaufmann, der dieses Gewerbe mit Kosten erlernt und sich zum Betrieb desselben eingerichtet, und sein Vermögen hinein verwendet habe, der die öffentlichen Abgaben von diesem Gewerbe entrichten müsse, gegen die herumwandernden Trödler und Krämer geschützt werde, die den Absatz in den ersten Quellen untergrüben, die auf ihre Waarenlager und ihre Erhaltung nicht so große Fonds und Kosten verwenden dürften, und daher mit geringerm Gewinn sich begnügen könnten. Es liege dem Staate daran, daß vermögliche Handelsleute aufkämen, die theils bey allem Wechsel der Zeiten die erforderlichen Bedürfnisse in Vorrath bey sich niederlegen, oder theils dem Landmann seine Producte auch in den für den Handel ungünstigen Zeiten abnehmen, oder ihm mit Vorschüssen an Handen geben, die endlich zu größern Unternehmungen bedeutende Fonds erübrigen und anwenden könnten. Der Hausirhandel sey im Allgemeinen schädlich, weil der Hausirhändler gewöhnlich nur die schlechtesten Waaren kaufe und damit den unerfahrenen Landman,

den der geringe Preis zum Ankauf reize, anführe. Der Hausirhandel sey doppelt schädlich, wenn er auswärtigen Hausirern gestattet werde, die fremden Waaren herein und unser Geld hinaus schleppten; sey in polizeylicher Hinsicht nachtheilig, weil viele, die Kraft und Geschick hätten, aber zu träg seyen, sich schwerern und Mühe und Anstrengung erfordernden Arbeiten zu widmen, das herumziehende aber weniger mühselige Leben vorzögen, sich daran gewöhnten, und wenn ihr Handel die nöthigen Bedürfnisse nicht abwerfe, auf Abwege geriethen, oft auch unter der Maske von Hausirern das Gewerbe von Saunern und andern Arten von Dieben trieben, wie alle Untersuchungen gegen dergleichen Verbrecher an den Tag gelegt hätten. Aber „Gut!“ werde ein Theil des kaufenden Publikums darauf antworten — „wir sind geneigt, alle diese Behauptungen zuzugeben, wir gönnen es dem Kaufmann gern, wenn er zu seinem und zum Vortheil des Gemeinwesens an Wohlstand und Reichthum zunimmt, wir verlangen auch nicht, daß Gegenstände des Handels, die jeder Kaufmann in jeder Gegend des Landes in der sichern Gewisheit des Absatzes auf sein Waarenlager legt, durch Hausiren herumgetragen werden, wir wollen die gewöhnlichsten Arten der Specerey, den Zucker, Kaffe, Tabak und die verschiedenen Arten von Gewürzen gerne den ordentlichen Handelsleuten abnehmen. Aber auffer diesen gibt es viele Bedürfnisse, die uns nöthwendig geworden sind, die wir bey unsern Kaufleuten nicht finden, die sie nach unsrer Vertlichkeit ohne zu befürchtenden Verlust auf ihr Waarenlager gar nicht legen können. Bey uns befinden sich auf 10, auf 15 Stunden keine großen volkreichen, es befinden sich nur kleinere unbedeutendere Städte da, deren Bewohner, so wie der Landmann, nur vom Ackerbau leben, und in denen nicht, wie in den erstern für diese Artikel der Absatz gesichert ist. Es ist wahr, der Abnehmer in einem unserer

Orte sind nur Wenige, und doch wird ihre Zahl auf einer größern Strecke bedeutend, warum sollen wir Wenige aber Gezwungen seyn, uns an entfernte, Tagereisen weit von un- gelegene, Städte zu wenden, und diese außergewöhnlichen Bedürfnisse daseibst durch fremde Menschen einkaufen lassen, und noch die Unsicherheit und die Kosten des Transports übernehmen, worum sollen uns diese Artikel nicht durch Hausirer zugebracht werden können, bey welchen wir sie selbst nach eigener Auswahl kaufen können? Man verweist uns auf die Jahrmärkte. Aber wie sind die Jahrmärkte in unsern Gegenden beschaffen! Der nemliche Grund, der unsere Kaufleute abhält, die feineren, bey dem Landvolk gewöhnlich nicht gangbaren Handelsartikel auf ihr Lager zu legen, hält auch die Marktkaufleute ab, mit solchen Waaren auf unsern Jahrmärkten zu erscheinen, wenn sie nicht vor oder nachher mit diesen Waaren hausiren dürfen, weil der geringe Absatz auf dem Jahrmarkt die Reise zu uns nicht lohnt. Selbst wenn aber auch hie und da ein einzelner Kaufmann dergleichen Artikel hält, warum sollen wir an diesen gebannt seyn, der weil er keine Concurrenz zu fürchten hat, schlechte Waare um theures Geld an uns absetzt?" Die Stundenweit von einander entfernten Bewohner von Gebirgsgegenden könnten antworten: „Warum sollen wir die Werkzeuge zu unserer Arbeit, unsere Sensen, Sägen, Hauen, Spaten u. dgl. von dem oft 4 — 6 Stunden entfernten Eisenhändlern mit Nebenkosten kaufen, wenn wir sie von Hausirern mit aller Bequemlichkeit bey uns kaufen können?" Die Fabrikanten können sagen: „Warum sollen wir den Gewinn, den wir durch den unmittelbaren Detailabsatz unsrer Fabrikate erhalten können, erst mit dem Kaufmann theilen? Insbesondere werde der Bewohner des untern Schwarzwalds fragen: „Warum sollen wir unsre Fabrikate, unsere hölzernen Uhren;

unsre Strohgeflechte, unsre BlechArbeiten, Löffel, unsre hölzernen Schnitzwerke nicht unmittelbar und um so mehr zum Kauf anbieten, als uns der Kaufmann in der Regel solche nicht abnimmt, und wir ohne Hausiren gar keinen Absatz finden können?" — Der Bewohner des obern Schwarzwaldes würde entgegen halten: „Noch vor 10 — 12 Jahren fand ich einen reichen, einen überreichen Verdienst im Baumwollenspinnen, einen Verdienst, der auf die Vermehrung der Bevölkerung in meiner Gegend den entscheidendsten Einfluß hatte. Die Erfindung und Anwendung der Spinnmaschine hat unsern Verdienst gestört, aber die große mit dem Areal in keinem Verhältniß stehende Volkszahl ist geblieben. Zu einigem Erwerben haben wir das BaumwollenWeben angefangen, weil wir aber die nöthigen Fonds nicht besitzen, so können wir dieses Gewerbe nur kümmerlich treiben, es fehlen uns alle Vorlagen und wir können nur darum noch mit den SchweizerFabrikaten dieser Art einige Concurrenz halten, weil unsre wenigen Bedürfnisse, unsre ärmliche Nahrung uns erlauben, mit einem geringen Vortheil vorlieb zu nehmen. Wenn wir aber unsre Waaren nicht selbst anbringen, sondern diesen kleinen Gewinn mit dem Kaufmanne theilen sollen, so bleibt uns nichts übrig, als auch diesen ärmlichen Verdienst wieder aufzugeben. Was sollen wir dann treiben, wenn unsere weniger der Cultur empfänglichen Felder, die nur einen kärglichen zu unserm Bedürfniß nicht hinreichenden Ertrag abwerfen, gebaut sind, oder das Holz, das wir zu unsrer Feuerung brauchen, gefällt ist, wovon sollen wir leben?" Alle diese verschiedenen Interessen, bis herunter zu der das Mitleid in Anspruch nehmenden Noth und des Mangels solle der Gesetzgeber gegen einander ausgleichen, und indem er dem einen wohl thue, soll er dem andern nicht wehe thun.

Es sey im Jahre 1815 gewesen, als mehrere Handelsleute aus den obern Kreisen sich über den immer mehr über Hand nehmenden Hausirhandel und über den Schaden, der ihrem Gewerb dadurch zugefügt werde, beschwert hätten. Die Regierung hätte die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung bey der Unvollständigkeit der alten gesehen. Sie sey aber vorsichtig genug gewesen, vorher nicht nur die Kreisdirektorien, sondern sämtliche Aemtern vom See bis zum Main, über die Beschränkung oder über die Ausdehnung, die dem Hausirhandel zu geben seyn möchte, zu vernehmen.

Als Resultat aus diesen Gutachten und aus den weitern Berathungen sey das Gesetz vom 4. September 1815 herorgegangen, dessen Zweckmäßigkeit, wie er sich erinnere gelesen zu haben, in der Württembergischen Ständeversammlung gerühmt und zur Nachahmung empfohlen worden sey. Der Redner durchging nunmehr die einzelnen Artikel des Gesetzes, um die Zweckmäßigkeit desselben in seinen einzelnen Bestimmungen nachzuweisen. Der Art. 1. stelle als Regel das strengste Verbot des Hausirhandels auf. Die Nothwendigkeit der Ausnahme, welche der Art. 2. in Ansehung der Landesprodukte, MarktViktualien, Sand, inländischem Mineralwasser aufstelle, sey von selbst klar. Der Artikel 3. verbiete das Hausiren auch während der Dauer eines Marktes, da die Hausiren gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Marktes bestimmten Plage ihre Waaren auslegen könnten. Der Art. 4. ermächtige die Aemter zur Ertheilung der Hausirerlaubniß an Inländer, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, besonders Leinwand, feilbieten wollten, und an Ausländer, welche mit Leppichen, Handtüchern, Citronen u. s. w. hausiren. Werde die erste dieser Ausnahmen durch die Rücksichten gerechtfertigt, welche man der häuslichen

Industrie schuldig sey, so finde die zweyte ihre Rechtfertigung in der Rücksicht auf das Bedürfnis des Publicums und auf den Umstand, daß solches durch die ansässigen Kaufleute nicht überall befriediget werde. Eine sehr beschränkte Befugnis zur Erlaubung des Hausirens sey durch den Art. 5. den Kreisdirectorien übertragen, beschränkt auf eine bestimmte Zeit, beschränkt auf inländische Handelsleute, und auf Waaren, welche von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden. Die Nothwendigkeit der Ausnahme des Art. 6. zum Besten der Bewohner des Schwarzwaldes und des Odenwaldes sey hinreichend nachgewiesen. Nach dem Art. 7. könne die Hausirerlaubnis an Ausländer, obige specielle Fälle abgerechnet, nur aus höhern Rücksichten von dem Ministerium selbst ertheilt werden. Der Art. 8. versage allen Inländern wie den Ausländern die Erlaubnis zum Hausiren mit Material- u. Specereywaaren, chemischen Präparaten und einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen oder Thiere. Endlich könne nach dem Art. 9. in allen Fällen der Hausirhandel nur solchen Perionen gestattet werden, welche sich über ihre Heimath, ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse und über ihren Beumund hinreichend auszuweisen vermögen. So seyen durch dieses Gesetz alle Interessen berücksichtigt, aller Widerstreit ausgeglichen. Er stimme für unveränderte Beybehaltung desselben, und also gegen die Vorschläge der Commission. Alles, was zu wünschen übrig bleibe, sey, daß für die Fälle der Uebertretung durch einen Zusatz zum jetzigen Gesetz angemessene Strafbestimmungen aufgestellt würden.

Griesbach: Die Bedürfnisse des Publikums seyen in Anregung gebracht worden; für diese sey durch die bestehenden vielen Jahrmärkte, die auch für die herumziehenden Krämer bequem seyen, gesorgt. Wenn der Hausirhandel beschränkt

werde, so sey zu erwarten, daß die Kaufleute selbst sich jene Artikel beylegten, die sie früher nicht gehalten hätten, weil das Publicum sie den Hausfiren abzunehmen gewohnt gewesen. Zwar sey die traurige Lage, in welcher sich die Bewohner des Schwarzwaldes befänden, bekannt, allein die Verhältnisse mancher andern Gegend seyen nicht minder traurig, und vorzüglich durch die Einführung der Maschinen, die die Handarbeiter entbehrlich machten, veranlaßt. Der Schwarzwälder könne den Absatz seiner Waaren mit geringern Kosten erzielen, wenn er den Absatz durch Commissionäre besorge. Die Kaufleute würden mit einem geringen Gewinn vorlieb nehmen. Die Verschärfung der Strafen gegen die Uebertretung des Hausfiregesetzes sey nicht hinreichend, den Uebelstand von Grund aus zu heben. Wer sich wohl herausnehmen werde, gegen den Beamten aufzustehen und den Angeber zu machen? — Dagegen wolle er nicht sprechen, daß einzelne Gegenden, wo nur einzelne Höfe und Weiler seyen, von inländischen Hausfiren besucht würden; dies könne aber nicht Gegenstand der Gesetzgebung seyn. Auch die Stempelung der inländischen Fabricate und darüber auszustellende Zeugnisse halte er nicht für hinreichend, indem die Personen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, gewöhnlich keine Kenntniß von solchen Fabricaten hätten, so wenig als die aufgestellten Visitatoren, so daß also immer ausländische für inländische Fabricate verkauft werden könnten.

Frh. v. Türckheim erwiedert: Die Verordnung, wodurch die Mißbräuche in dem Hausfiren mit Schwarzwälder Fabricaten verhindert werden sollen, sey zwar von dem Groß. Ministerium nur schriftlich hinausgegeben; sie sey aber in dem Anzeigebblatt des Dreyßamkreises No. 55 vom Jahr 1817. enthalten. Die Befolgung ihrer Vorschriften reichten hin, um alle Unterschleife unmöglich

zu machen. Ihre Hauptbestimmungen seyen folgende: 1) Alle durch den Hausirhandel abzuschickenden Fabricate müssen mit einem eigenen an beyden entgegengesetzten Enden anzubringenden Stempel, wozu das Amtssiegel zu gebrauchen sey, bezeichnet werden. Die Stempelung geschehe durch das Amt, welches zur Prüfung der Waare, und um das Unterschieben fremder Fabricate desto sicherer unmöglich zu machen, einen Ausschuss von Sachverständigen zuziehen müsse. 2) Zu eben diesem Ende habe jeder Fabricant dem Amte die Personen zu bezeichnen, welche mit seinen Waaren hausiren, ferner habe er demselben im einzelnen Fall eine genaue Beschreibung der ihnen übergebenen Waaren zuzustellen, damit diese nebst der Stempelung der einzelnen Waarenstücke überall, wo der Hausirer hinkomme, zu seiner Contolle diene. Und damit auch dabey die möglichste Zuverlässigkeit erzielt werde, sey vorgeschrieben, daß die Beschreibung selbst von dem Fabricanten unterzeichnet, und von dem Ortsgericht und dem Bezirk mit legalisirt werde. 3) Sodann müsse die Hausirerbewilligung in jedem Fall auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden, welcher theils nach der Anzahl der Arbeiter des Fabricanten, theils nach der Anzahl der von ihm gebrauchten Hausirer, theils endlich nach der Menge der diesen letztern übertragenen Waaren bestimmt werden müsse; eine Verlängerung dieses Zeitraums soll nur durch die nämliche Stelle geschehen können, welche den Hausirschein selbst ursprünglich erteilt habe. 4) Diejenigen, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen, und durch eigenes Hausiren selbst absetzen, seyen ebenfalls an alle diese Bestimmungen gebunden. 5) Unterschleife, zu deren Anzeige die Fabricanten gehalten seyen, seyen mit Strafe bedroht, namentlich mit dem Verlust der Hausirerbewilligung, welcher schon für den ersten Fall wenigstens für ein Jahr

eintreten soll. Diese Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit von selbst einleuchte, würden hinreichend zeigen, daß zur Verhinderung von Unterschleifen oder Mißbräuchen im Hausfiren mit Schwarzwälder Fabricaten hinlänglich gesorgt sey, ohne daß es erforderlich seyn werde, die einzelnen Bemerkungen des Commissionsberichts über diesen Gegenstand noch weiter zu beleuchten. Nur auf die Unthunlichkeit des Absatzes der Schwarzwälder Fabricate durch das Mittel von Commissionären machte er noch aufmerksam. Der hausfirende Schwarzwälder lebe wohlfeil. Den Commissionären würde ein höherer Betrag von Provision u. dgl. bezahlt werden müssen, als der Verdienst oder Gewinn selbst betrage, den der Schwarzwälder aus seinen IndustrieErzeugnissen ziehen müsse.

Bölker: Als Mitglied der Commission habe er seine Ansicht durch den Commissionsbericht ausgesprochen, auf der er bestehe. Die existirenden Gesetze über den Hausfirehandel seyen ihm bekannt. Allein sie seyen nicht hinreichend, um den Mißbrauch dieses Handels abzuschneiden, und würden noch überdieß nie genau vollzogen. Daher kämen eben die allgemeinen Klagen, und dieß sey die Ursache, daß man jener Gesetze ungeachtet noch täglich so viele hausfirende Krämer herumlaufen sehe. Es sey daher dringende Nothwendigkeit, diesem Verderben des Handels auf eine oder die andere Art abzuhelpfen.

Fehr. v. Türckheim: Die Mißbräuche folgten nicht daraus, daß die Verordnung unzulänglich sey, sondern daraus, daß die Uebertreter derselben nicht angezeigt würden.

Dr. Duttlinger: Es sey die Unthunlichkeit des Absatzes der Schwarzwälder Fabricate durch Commissionshandel bereits aus einem Gesichtspunct nachgewiesen worden. Es lasse sich diese Unthunlichkeit noch aus einem

andern Gesichtspuncte zeigen. Freylich sey wahr, daß der Schwarzwälder eine größere Menge von Fabricaten hervorbringen würde, wenn er nicht hausrte; allein dann würde die Menge der Fabricate größer seyn, als ihr Absatz. Es würde, wenn sich die Personen nicht zwischen Fabriciren und Hausiren theilen würden, für die Fabrication eine größere Zahl von Arbeitern gewonnen werden. Allein jetzt schon liege eben in der übermäßigen Uebersättigung, ebendarin das Uebel, daß mehr Arbeiter da seyen als Arbeit. Daher müsse der Hausirhandel mit den eigenen Fabricaten für den Schwarzwälder zu einem eigenen und besondern Zweig von Arbeit und Erwerb gemacht werden. Daß diese Art des Absatzes kostspielig und für den Schwarzwälder von weniger Vortheil sey, als wenn er sich der Commissionäre bedienen würde, werde man nicht glauben, wenn man die Art und Weise kenne, wie er den Hausirhandel einzeln und besonders wie er ihn in Societät mit andern betreibe. Er beschrieb hierauf die Einrichtung des Hausirhandels einer Schwarzwälder UhrenhändlerGesellschaft in Frankreich, wie solcher über einen großen Theil des Königreichs förmlich nach dem Muster einer Staatsverwaltung organisirt, wie von ihnen das Land in Provinzen, die Provinzen in Bezirke, sie selbst, man könne sagen, in eine eigene Art von DepartementCollegien und ArrondissementCollegien eingetheilt seyen u. s. w. Man solle doch den verständigen und unermüdet fleißigen Schwarzwälder nur schalten und walten lassen. Er wisse seinen Vortheil selbst am sichersten zu finden. Wenn übrigens die Kammer, dem Antrage ihrer Commission gemäß, sich für ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels auch in Bezug auf die Schwarzwälder erklären würde, so kündige er hiemit im Voraus an, daß er dann gleich in der folgenden Sitzung eine Motion machen wür-

te, die Frage zu untersuchen, wohin alsdann die Hälfte der Bevölkerung des Schwarzwaldes, damit sie Nahrung finde, als Colonie verpflanzt werden müsse.

Cornelius: Man habe in seiner Gegend die Uebertreter des Hausirgesetzes zu Amt gebracht; dieses habe sie wieder laufen lassen, und sie dadurch zum Vaaabundenleben veranlaßt. Die Hauptsache wäre, daß die Gesetze, die bereits bestehen, und die noch gegeben würden, genau gehalten würden. Unsere Gesetze seyen zwar schön auf dem Papier; aber an dem Bolljaug mangle es.

Fehr. v. Türckheim: Dies wäre also ein Gesetzesvorschlag, die Gesetze zu halten!

Schrempf: Ausländer jögen in Menge herum, von Dorf zu Dorf mit ihren Waaren, ungeachtet man von Gesetzen spreche, wodurch dieß unmöglich gemacht sey.

Winter von Karlsruhe: Es sey die Schuld der Ortsvorsteher, daß die Gesetze nicht gehalten würden; überhaupt müsse er bemerken, der Regierung könne es einerley seyn, das Hausiren zu erlauben oder zu verbieten. Nur die dringendsten Vorstellungen des größten Theils des Landes hätten die Regierung bewogen, alle die bestehenden Modificationen in dem Gesetze eintreten zu lassen, und wenn man die Regierung vermbaen könnte, von diesen Modificationen zurückzugehen, so würde sie sich Vorwürfe von einem großen Theile des Landes zuziehen müssen.

v. Gleichenstein: Er halte die Untersuchung des vorliegenden Geaenstands für sehr wichtig. Die Vorfrage werde seyn, in wie fern der Handel mit inländischen IndustrieErzeugnissen frey zu geben sey? Wenn solche Freyheit zu wünschen, aber jetzt nicht zu erzielen sey, so müsse wenigstens der Anfana zur Annäherung gemacht, und dazu von der Regierung die angemessene Einleitung getroffen werden. Er stimme dem Antrage derjenigen bey, welche

begehren, daß das Gesetz über den Hausirhandel, wie es bis jetzt bestanden, unverändert beybehalten werde.

Sautier: In so fern Modificationen beygefügt werden, wie es hinsichtlich der strengern Exquirung des Gesetzes gehalten werden soll, so müsse er sich diesem Antrage auch anschließen.

Fehr. v. Türckheim: Er glaube nicht, daß die Regierung sich durch allgemeine Klagen über die Nachlässigkeit der Localbehörden werde bestimmen lassen, neue Verfügungen zu erlassen, daß die ältern Verfügungen gehalten werden sollen.

Sautier: In dem Commissionsbericht seyen so viele Fälle im Einzelnen dargestellt, daß die Klagen recht genau nachgewiesen werden könnten. Wenn der nöthige Anhang rücksichtlich der Strafe beygefügt werde, so werde diese neue Einschränkung nicht am unrechten Orte seyn.

Fehr. v. Türckheim: Der Commissionsbericht enthalte allgemeine Angaben, daß die Verordnungen nicht überall gehalten würden; aber nicht einzelne Fälle.

Sautier: Der Commissionsbericht habe etliche und 50 Beylagen, in welchen einzelne Fälle genug aufgezählt seyen.

Bölker: Jene Beylagen seyen aus allen Theilen des Landes eingekommen, und folglich hinlängliche Belege, daß allenthalben in dem Lande gleiche Klagen und Wünsche sich aussprechen, daß dem jeden Tag zunehmenden Hausirhandel von Ausländern Grenzen gesetzt werden mögen, damit die inländischen Kaufleute ferner existiren könnten, und vor dem gänzlichen Untergang gerettet würden.

Dr. Duttklinger: Mißbrauch geschehe augenscheinlich mit der Hausirbewilligung an Italiener. Man sehe alle Tage Italiener in Menge herum laufen und fahren, mit Luxusartikeln, welche im Lande überall zu haben seyen.

Auf seiner letzten Reise habe er mehrere solche ambulato-  
rische Kaufstäden angetroffen. Es wäre sehr zu wünschen,  
daß den Stellen eine genaue Befolgung der Gesetze ein-  
geschärft würde.

Fries: Der Zweck würde erreicht werden, wenn  
ein Verzeichniß der Fabricate, deren Verkauf unbeschränkt  
seyn soll, allen Behörden mitgetheilt werde. Nur über  
Mißbräuche werde geklagt. Wenn das Gesetz genau be-  
folgt und den Mißbräuchen gesteuert werde, so sey kein  
Grund zur Beschwerde mehr vorhanden.

Bubl: Ein solches Verzeichniß sey nicht hinreichend;  
die Schwarzwälder Fabricate hätten so brüderliche Aehn-  
lichkeit mit den Schweizer Artikeln, daß man beyde nicht  
von einander unterscheiden könne.

Nach geschlossener Discussion stellte der Präsident die  
Frage: Ob nach dem Antrage der Commission die bisher  
bestandenen, den Hausirhandel beschränkenden Verordnungen  
aufgehoben, und dagegen mit wenigen Ausnahmen das  
Hausiren ganz verboten werden soll?

Die Frage wurde mit einer Mehrheit von 42 gegen  
11 Stimmen mit nicht einverstanden beantwortet.

Der Präsident: Von mehreren Deputirten sey  
der Antrag geschehen, der hohen Regierung den Wunsch  
zu äußern, daß das bestehende Gesetz durch zu bestimmende  
Strafen verschärft werde. Es frage sich also: Ob die  
Regierung gebeten werden soll, dem bereits bestehenden  
Gesetz noch die Strafen der Uebertretung beizufügen?

Fhr. v. Türrheim: Wenn es der Wunsch der  
Kammer sey, daß Strafen bestimmt würden, so werde  
man bloß sagen können: „dem Gesetz, welches jetzt besteht,  
die Bestimmung wegen der Strafen beizufügen.“

Der Präsident fragte nun: Soll die Regierung  
um einen Gesetzesvorschlag ersucht werden, durch welchen

nachträglich zu den bestehenden Hausfirverordnungen bestimmte Strafen der Uebertretung ausgesprochen würden?

Die Frage wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Der Präsident erinnerte an den Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Abg. Winter von Heidelberg, die Untersuchung und Verhaftung desselben betreffend. Der Berichterstatter, Winter von Karlsruhe erklärte, daß der Bericht in der folgenden Sitzung erstattet werden solle.

Es wurden hierauf die neu eintretenden Mitglieder, Dr. Duttlinger, Eisenlohr, Feker, Föhrenbach und v. Liebenstein durch das Loos zu den Abtheilungen eingetheilt. Es kommen darnach zur ersten Abtheilung Feker, zur zweyten Dr. Duttlinger, zur dritten Eisenlohr, zur vierten Föhrenbach und zur fünften v. Liebenstein.

#### B e s c h l u ß.

TagesOrdnung für die folgende Sitzung am 18. July.

- 1) Vorlesung der Protokolle;
- 2) Anzeige neuer Eingaben;
- 3) Motion des Abg. Basser mann über Handelsgesichte,
- 4) Berichte der PetitionsCommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Secretäre:

Dr. Duttlinger.

Hüber.

Siegler.

## Beilage No. 34.

Antrag des Deputirten Dreher, die amtlichen Geschäfte sowohl, als die Geschäfte der AmtsRevisorate und die der Theilungs-Commissäre mehr als bisher geschehen zu beschleunigen.

Um diesen wohlthätigen Zweck zu erreichen, trage ich darauf an, daß die hochansehnliche Kammer Seine Königl. Hoheit den Großherzog um eine Verordnung bitten wolle, nach welcher;

I) die Ober- und Bezirksämter alle ihre rückständigen und laufenden Geschäfte in eine Tabelle einzutragen haben, welche folgende Rubriken enthalten sollte:

- 1) Nummer des Geschäfts.
- 2) Namen der betreffenden Personen.
- 3) Jahr und Monatstag der Eingabe.
- 4) Tag der Berichtserstattung, oder Versendung der Akten an höhere Stellen und an welche?
- 5) Tag der Erledigung des Geschäfts.

Sollte im Laufe des halben Jahres nichts in der Sache gethan worden seyn, so bleiben letztere 2 Rubriken, damit sie um so viel mehr in die Augen fallen, ganz offen.

II) Die AmtsRevisorate sollen ebenfalls alle ihre rückständigen und laufenden Geschäfte in eine Tabelle eintragen, welche folgende Rubriken enthalten sollte:

- 1) Nummer des Geschäfts.
- 2) Namen der betreffenden Personen und des Geschäfts.
- 3) Jahr und Monatstag des Anfangs des Geschäfts.
- 4) Tag an welchem das Geschäft ausgesetzt worden.

- 5) Datum an welchem das Geschäft wieder vorgenommen worden.
- 6) Mit dem Geschäft zugebrachte Zeit.
- 7) Betrag der Kosten.
- 8) Summe des Gegenstandes.
- 9) Tag der Erledigung des Geschäfts.

III) Die Theilungs-Commissäre sollen über die, ihnen übertragenen Geschäfte die nemliche Tabelle, wie die der Amts-Revisorate führen. Diese Tabellen sollen alle halb Jahre unfehlbar vom Amt an das Kreisdirectorium eingesendet werden, welches sodann diese Tabellen ungesäumt zum Druck zu besördern, und für jedes Amt so viele Exemplare drucken zu lassen und so zu vertheilen hätte, daß in jeder Stadt und Ort des Amtes jeder Großherzogl. Diener und jeder Bergesetzte so wie jedes Gemeinderathsglied, und jedes Mitglied des Ausschusses ein Exemplar davon erhielte.

Hierdurch könne sich Jeder sehr leicht von dem Stand des ihn betreffenden Geschäfts Kenntniß verschaffen, und das nöthig Findende darin besorgen.

Karlsruhe den 12. July 1820.

Dreher.

Die Beylagen No. 31, 32 und 33 werden nicht gedruckt.

